

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Mai 1968

1974. Bau- und Niveaulinien. A. Am 19. März 1968 er- suchte der Gemeinderat Langnau a. A. um die Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Januar 1968 betreffend die Auf- hebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Fuhrstrasse III. Kl. und die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am projektierten Berghaldenweg (Strasse III. Kl.) sowie an der Haldengasse (öffentlicher Fussweg). Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 5. März 1968 sind gegen den am 30. Januar 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. 1. Die ca. 250 m lange Fuhrstrasse verbindet die Alte Dorfstrasse III. Kl. mit dem Hehlweg bzw. mit dem projek- tierten Berghaldenweg. Das Bedürfnis für die Aufhebung der mit Beschluss Nr. 842/1956 genehmigten Baulinien ergab sich aus der Tatsache, dass die Fuhrstrasse nicht gemäss dem Pro- jekt ausgebaut wurde, das der damaligen Baulinienvorlage zu- grunde gelegt war. Daraus ergaben sich ungleiche Vorgarten- tiefen, und das Strassengebiet tangierte an zwei Punkten so- gar die Baulinien. Diese mussten daher der Linienführung an- gepasst werden. Gleichzeitig wurde der Abstand von 17 m auf 19 m erweitert, was der Bedeutung der Strasse entspricht. Die Baulinien schliessen nördlich an die mit Beschluss Nr. 842/ 1956 genehmigten Baulinien der Alten Dorfstrasse, südlich an die im Studium befindlichen bzw. erstmals festgesetzten Bau- linien des Hehlweges bzw. des Berghaldenweges an. Sie sind bei den Einmündungen in diese Strassen den Verkehrsverhält- nissen entsprechend abgeschragt.

2. Der ca. 200 m lange projektierte Berghaldenweg soll die Fuhrstrasse und den Hehlweg mit der Haldengasse ver- binden und eine grössere Ueberbauung erschliessen. Die mit 19 m Abstand festgesetzten Baulinien entsprechen der Bedeu- tung der Strasse. Sie schliessen an die gleichzeitig festgesetz- ten Baulinien der Haldengasse und der Fuhrstrasse sowie an die im Studium befindlichen Baulinien des Hehlweges an.

Die Niveaulinie weist im 137 m langen Zwischenstück eine Steigung von 3 % auf, am unteren und oberen Endstück, terrainbedingt, eine solche von 12,35 % bzw. 16,8 %. Da die Strasse oben in einem Kehrplatz endet und daher nicht dem Durchgangsverkehr dient, können diese verhältnismässig kur- zen Steigungen hingenommen werden.

3. Die ca. 230 m lange Haldengasse verbindet die Alte Dorfstrasse mit der Glärnischstrasse. Sie soll an den projek- tierten Berghaldenweg angepasst werden und im oberen Teil besser geführt werden. Der mit 13 m festgesetzte Baulinien- abstand entspricht der Bedeutung dieses öffentlichen Fuss- wegcs. Die Baulinien schliessen nördlich an die mit Beschluss Nr. 842/1956 genehmigten Baulinien der Alten Dorfstrasse, südlich an die talseitige Baulinie der Glärnischstrasse (RRB Nr. 4071/1961) an. Aus architektonischen Gründen ist die bergseitige Baulinie bei der scharfen Kurve unterhalb der Einmündung in die Glärnischstrasse abgeschragt.